

## **Information für den Ausschuss**

dbb beamtenbund und tarifunion

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. Oktober 2020 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) - BT-Drucksache 19/21978

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Jutta Krellmann, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsschutzkontrollgesetz nachbessern und Ausbeutung in der Fleischindustrie beenden - BT-Drucksache 19/22488

c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Friedrich Ostendorff, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Faire Arbeitsbedingungen und angemessener Gesundheitsschutz für Beschäftigte in der Fleischbranche und Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft - BT-Drucksache 19/19551

d) Antrag der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Mehr Redlichkeit in der Fleischwirtschaft und faire Löhne für Leiharbeiter - BT-Drucksache 19/22923

**siehe Anlage**



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)**

**(BT-Drucksache 19/21978)**

**und weiterer Anträge**

**(BT-Drs. 19/22488 und 19/19551)**

Berlin, 30. September 2020





## 1. Allgemeines

Mit dem Gesetz soll insbesondere die Einführung einer verbindlichen bundesweit einheitlichen Mindestbesichtigungsquote erreicht werden. Dies soll durch die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) begleitet werden.

Es ist Kernaufgabe staatlichen Handelns, die Rahmenbedingungen für gesunde, sichere und menschengerecht gestaltete Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu schaffen. Dabei hängt die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeitsschutzsystems maßgeblich von einer transparenten und passgenauen Beratung und Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsschutzbehörden ab. Dies führt der Gesetzentwurf völlig zurecht aus.

Das zentrale Element der Arbeitsschutzbehörden ist demnach die aktive oder reaktive Ansprache der Betriebe in Form von Betriebsbesichtigungen. Die Anzahl und Häufigkeit der Betriebsbesuche (kurz: die Kontrolldichte) ist nicht vorgeschrieben. Seit Jahren ist eine rückläufige Entwicklung bei der Zahl der Betriebsbesichtigungen festzustellen. Dies liegt nach Dafürhalten des dbb schlichtweg an fehlendem Personal bei den Arbeitsschutzbehörden. Zudem hat es in den letzten Jahren einen nicht zu vernachlässigenden Aufgabenzuwachs gegeben. Exemplarisch seien vermehrte Aufzeichnungspflichten zu nennen, vielfach sind die dafür vorgesehenen Assistenzstellen weggefallen. Zusätzliche Aufgaben wie die des Emissionsschutzes wurden den bestehenden Aufgaben hinzugefügt. Dies bestreiten auch die Länder nicht. Es sei in den letzten 20 Jahren „zu einer erheblichen Expansion der Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht gekommen“, so der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI, vgl. Bundestagsdrucksache 19/6041). Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die „Kontrolldichte“ dramatisch abgenommen hat.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 22.04.2020 stellt die Bundesregierung auf Seite 14 fest, dass in 2008 in Deutschland insgesamt 80.458 eigeninitiierte (aktive) Kontrollen (ohne Baden-Württemberg) stattfanden. In 2018 waren dies nur noch 31.170 Kontrollen. Ein Rückgang um mehr als die Hälfte.

Die Kontrollen (ohne Baden-Württemberg) auf Anlass (reaktive) sanken von 87.308 in 2008 auf 55.087 in 2018.

Zurückgehend auf die Eingangsfeststellung, dass es Kernaufgabe staatlichen Handelns sei, für gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, fordert der dbb die Geltung dieser Maxime auch für die Beschäftigten der Arbeitsschutzbehörden und des Zolls. Stress, Termindruck und erhöhte Arbeitsanforderungen sind auch für die Beschäftigten des Arbeitsschutzes und ebenfalls für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit schädlich. Hinzu kommt, dass Kontrollen, die nicht stattfinden können, die dort Beschäftigten und möglicherweise auch die Verbraucherinnen und Verbraucher schädigen. Die Zustände in



manchen Betrieben, etwa der Fleischindustrie, die nicht erst während der Covid-19 Krise zutage traten, haben dazu geführt, dass die Menschen ganzer Landkreise Einschränkungen hinnehmen mussten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die erneuten Einschränkungen dort auch Existenzen vernichtet haben.

Mangelnde oder seltene Kontrollen, ob im Arbeitsschutz oder in der Lebensmittelkontrolle, führen dazu, dass Bestimmungen nicht eingehalten werden. Es ist noch nicht so lange her, dass gravierenden Missstände in einem fleischverarbeitenden Betrieb aufgedeckt wurden, die auch für Verbraucherinnen und Verbraucher ernste Folgen - bis hin zu Todesfällen - nach sich gezogen haben. Arbeitsschutzkontrollen hätten auch dort mit hoher Wahrscheinlichkeit Missstände aufgedeckt, deren Entdeckung auch der Lebensmittelkontrolle „geholfen“ hätte. Tendenziell begünstigt mangelnde Kontrolle das Missachten von dringend notwendigen Regeln und Gesetzen.

## **2. Vorliegender Gesetzentwurf**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung gegensteuern. Eine Mindestbesichtigungsquote, die durch die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der BAuA flankiert wird, ist zu begrüßen.

Die Überprüfung der im Land vorhandenen Betriebe mit einer Quote von mindestens 5 Prozent ab dem Jahr 2026 ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es muss aber auch genau quantifiziert werden, welche Anforderungen an die vorzunehmenden Betriebsbesichtigungen zu stellen sind. Bei nicht ausreichender Personal- und Sachausstattung bestünde anderenfalls die Gefahr, dass die Prüfungen nicht in der nötigen Tiefe erfolgen können.

Hier geht der Gesetzentwurf nicht weit genug. Zwar scheinen die Verhältnisse in der „Fleischzerlegungsindustrie“ in Teilen besonders dramatisch zu sein, nach Ansicht des dbb wäre es jedoch notwendig, die Arbeitsschutzbehörden in Gänze zu stärken. Ebenso erscheint der Zeithorizont bis 2026 zu lang. Der dbb konstatiert, dass die Implementierung funktionierender Abläufe sowie eine aufgabengerechte Personalausstattung seine Zeit braucht. Die Länder müssen in die Lage versetzt werden, entsprechende Vorgaben umzusetzen. Eine genügende Kontrolldichte, eine sach- und personenadäquate Ausstattung des Arbeitsschutzes nützt schließlich allen, nicht zuletzt auch den allermeisten Betrieben, die sich rechtskonform verhalten. Betriebe und Unternehmen, die den Arbeitsschutz vernachlässigen und Niedriglöhne zahlen, verschaffen sich hierdurch Wettbewerbsvorteile gegenüber den Unternehmen, die sich rechtstreu verhalten. Auch dieser Aspekt sollte nicht vernachlässigt werden.

Ebenso ist die geplante Beschränkung des Einsatzes von Leih- und Werkvertragsarbeitnehmern in der Fleischindustrie zu begrüßen, wie auch die elektronische



Aufzeichnung der Arbeitszeit. Das Aufgreifen des Problems von Gemeinschaftsunterkünften und einer Etablierung von Mindeststandards bei der Unterbringung ist nicht zu kritisieren. Für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gilt, dass ein Verbot von Werkverträgen klarere Verhältnisse schafft und damit zu begrüßen ist. So zeigen die Erfahrungen auf diesem Gebiet, dass Ermittlungen hinsichtlich nachgewiesener Briefkastenfirmen und Scheinentsendungen aus dem Ausland oft strafrechtlich ins Leere gelaufen sind. Hier muss abgewartet und evaluiert werden, inwieweit die neuen Regeln eine positive Wirkung entfalten.

Dem Gesetzentwurf zufolge rechnen die Bundesländer im Jahre 2026 mit bundesweit 630 zusätzlichen Stellen aufgrund der Mindestprüfungsquote. Diese Zahl erscheint dem dbb auch aufgrund der drastisch gesunkenen Kontrollen in den Betrieben in den letzten Jahren als zu gering. Auch wenn die Mindestprüfungsquote erst in 2026 erfüllt sein soll, so muss jetzt begonnen werden zusätzliches Personal aufzubauen. Schließlich ist die Quote laut Entwurf bis 2026 zu erreichen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass an dieser Stelle hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden. Zur Überprüfung von Betrieben sind gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die als Referendare oder Anwärter zur Laufbahnausbildung eingestellt und dann verbeamtet werden müssen. Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist es nicht vorstellbar, dass entsprechende Kräfte einfach verfügbar sind.

Ein Kritikpunkt, der zwar nicht auf den aktuellen Gesetzentwurf zurückgeht, aber mit dessen Zielen in Konflikt steht, ist die Regionalisierung des Arbeitsschutzes in Baden-Württemberg. Möchte man eine bundeseinheitliche Mindestbesichtigungsquote erreichen, um ein einheitliches Arbeitsschutzniveau zu gewährleisten, kann eine Regionalisierung nicht zielführend sein. Als Indiz hierfür kann schon die Tatsache gelten, dass in der oben zitierten Antwort der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Statistik über Betriebsbesichtigungen Baden-Württemberg fehlt.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat nach Angaben im Gesetzentwurf in den Jahren 2016 bis 2019 bundesweit über 1 000 Arbeitgeberprüfungen im Bereich der Fleischwirtschaft durchgeführt. Als Folge seien 450 Ordnungswidrigkeiten festgestellt und über 1 000 Strafverfahren eingeleitet worden. Es habe sich aber bis heute nicht viel an den allgemeinen Zuständen geändert. Insofern sollen die Zollbehörden zukünftig auch die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Führung eines Unternehmens übertragen werden. Diese zusätzliche Aufgabe müsste nach Ansicht des dbb aufgrund der knappen Personalressourcen ebenso mit zusätzlichem Personal unterfüttert werden. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsschutzes und die Zöllnerinnen und Zöllner in der Pandemie-Zeit nicht ihre Gesundheit aufs Spiel setzen müssen.



### **3. Anträge „Die Linke“ und „Bündnis 90/Die Grünen“**

#### **a) „Die Linke“ (BT-Drs. 19/22488)**

Es wäre wünschenswert noch strengere Vorgaben hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der betroffenen Menschen vorzunehmen, allerdings müssen diese auch praktikabel sein. Eine Mindestbesichtigungsquote von 10 Prozent ist besser als eine Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent. Fraglich ist aus Sicht des dbb, wie dies angesichts der personellen Ressourcen inklusive des geplanten Zuwachses von 630 Stellen zu bewältigen sein soll. Diese Fachleute müssen über einen längeren Zeitraum ausgebildet werden. Eine Anhebung der Quote sollte weder auf Kosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen noch sollte die Gründlichkeit der Betriebsbesichtigungen unter den Vorgaben leiden.

#### **b) „Bündnis 90/Die Grünen“ (BT-Drs.19/19551)**

Nach Ansicht der Grünen ist der Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie unverzüglich sicherzustellen. Dem kann aus Sicht des dbb nur beigepflichtet werden. Die im August vorgestellten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards gelten naturgemäß auch für die betroffenen Fleischzerlegungsbetriebe. Die geforderte Verbesserung der Wohnsituation der im Betrieb Arbeitenden wird ebenfalls vom dbb unterstützt. Auch die Forderung nach verstärktem Einsatz der Gesundheitsämter ist nachvollziehbar, es muss aber berücksichtigt werden, dass auch diese derzeit an oder über der Kapazitätsgrenze arbeiten.